

Leitfaden zur Forstlichen Bodenschutzkalkung in Sachsen

Schriftenreihe, Heft 31

Ergänzung der vollständig überarbeiteten Auflage 2020; Stand Januar 2025

Neufestsetzung der Anforderungen zu Aufmahlung und Feuchtegehalt der Kalke

Mit Neuregelung der Anforderungen zu Aufmahlung und Feuchtegehalt der Kalke werden die Kapitel 6.1.2 und 8.2.2.3 im Leitfaden zur Forstlichen Bodenschutzkalkung in Sachsen wie nachfolgend gefasst.

6.1.2 Aufmahlung und Feuchte der Kalke

Die Aufmahlung des Kalkes hat Einfluss auf die Tiefenwirkung und die zeitliche Umsetzung. Je feiner die Kalke aufgemahlen sind, umso rascher und tiefreichender wirken sie. Sie sind dann allerdings wegen ihres hohen Staubanteiles oft schwierig flächengenau zu applizieren, können Insekten schädigen und nur kurzfristig, aber intensiver wirksam. Eine abgestufte Mischung aus Feinstkorn und gröberem Korngrößen vermeidet diese technologischen und ökologischen Nachteile und ist zugleich ein Kompromiss hinsichtlich der erwünschten Kombination aus sofort einsetzender und gleichzeitig möglichst langanhaltender moderater Wirkung.

Granulatkalke sind trotz sehr feiner Primärkorn-Aufmahlung genau und staubarm auszubringen. Sie müssen transportstabil sein, aber bei Feuchtigkeitseinfluss zerfallen. Sie sind wie gemahlene Kalke einsetzbar, wegen des deutlich höheren Preises und dem erforderlichen Witterungsschutz bis zum Ausbringgerät bei der forstlichen Bodenschutzkalkung aber in Sachsen bisher nicht zur Anwendung gekommen.

Der Feuchtegehalt des Kalkes beeinflusst die Staubentwicklung und das Ausfließen aus den Ausstreubehältern. Die eingesetzten Lagerstätten-Kalke müssen in ihrer Aufmahlung und in ihrem Feuchtegehalt nachstehenden Mindestforderungen erfüllen:

Tabelle II-1: Mindestaufmahlung und Feuchtegehalte der eingesetzten Kalke

3,15 mm	2,0 mm	1,0 mm	0,1 mm	Feuchte
Mindest-Siebdurchgang [Masse-%]			Maximal-Anteil [Masse-%]	[Masse-%]
97	90	70	≤ 25	3–8

Der Anteil des Siebdurchgangs der Korngrößenstufe ≤ 0,1 mm darf 25 Masse-% nicht übersteigen.

8.2.2.3 Kornspektrum und Feuchtegehalte

- (1) Werden die im Leistungsverzeichnis genannten Mindestaufmahlungen um mehr als 1 % absolut unterschritten, so kann der Auftraggeber den Angebotspreis mindern.
- (2) Die Preisminderung errechnet sich als Produkt aus dem Angebotspreis [€/t Ware] der betroffenen Liefermenge [t] und Reduktionsfaktoren.

Preisminderung [€]	=	Angebotspreis [€/t der Ware]	*	betroffene Liefermenge [t]	*	Reduktionsfaktor
		PM_Sieb =		Preis_minderung Siebanteil		
		P_Ware =		Angebotspreis der Ware [€/t]		
		LM_bet =		betroffene Liefermenge [t]		
		Red =		Reduktionsfaktor		

- (3) Die Reduktionsfaktoren sind nach den Korngrößenstufen wie folgt gestaffelt; gleichzeitige Abweichungen in mehreren Korngrößenstufen werden addiert.

Tabelle II-4: Reduktionsfaktoren bei Unterschreitung der Mindestforderungen zum Siebdurchgang

Kalk	Mindest-Siebdurchgang [Masse-%]		
	3,15 mm	2,0 mm	1,0 mm
gemahlen	97	90	70
bei Abweichung vom Soll um	Verminderung des Angebotspreises [EURO/t Ware] mit folgenden Reduktionsfaktoren		
≤1 % absolut	0	0	0
1,1–3,0 %	0,005	0,01	0,02
3,1–6,0 %	0,01	0,02	0,04
6,1–9,0 %	0,02	0,04	0,08
>9,0 %	0,04	0,08	0,16

- (4) Wird der festgelegte Maximalanteil der Korngrößenstufe ≤ 0,1 mm (vgl. Abschnitt 6.1.2) überschritten, so mindert sich bei der betroffenen Liefermenge der Angebotspreis für den über der Begrenzung liegenden Anteil der Korngrößenstufe ≤ 0,1 mm um 50 %.
- (5) Wird der geforderte Mindest-Feuchtegehalt von 3 % (vgl. Abschnitt 6.1.2) unterschritten, so mindert sich bei der betroffenen Liefermenge der Angebotspreis für den gesamten Anteil der Korngrößenstufe ≤ 0,1 mm entsprechend der nachfolgenden Reduktionsfaktoren (s. Tab. II-5).

Tabelle II-5: Reduktionsfaktoren für den Anteil Korngrößenstufe ≤ 0,1 mm bei Unterschreitung der Mindestfeuchte

Feuchtegehalt unterhalb der geforderten Mindestfeuchte von 3 %	Reduktionsfaktoren für den Anteil der Korngrößenstufe ≤ 0,1 mm
2,5 – 2,9 %	0,5
< 2,5 %	0,8